



Satzung der Stiftung

Präambel

In Verantwortung vor Gott und den uns anvertrauten Menschen tragen die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Winsen/Luhe die **Stiftung „Kirche mit Zukunft“**, um der **Jugendarbeit**, der **Diakonie** und **besonderen Projekten der Kirchengemeinden** unabhängig von der finanziellen Entwicklung unserer Landeskirche eine Zukunft zu geben. Dieses Werk beruht auf der Initiative und Kraft der Kirchengemeinden und fördert die Bereitschaft zur gemeinsamen Verantwortung für ein lebendiges Gemeindeleben, in dem Menschen Freude, Hilfe und Trost erleben und erfahren. So dienen wir mit dieser Stiftung dem Auftrag des Herren Jesus Christus in dieser Welt.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen:
Kirche mit Zukunft, - Jugend, Diakonie & Projekte des Kirchenkreises Winsen
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Verwaltung des Kirchenkreises Winsen und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der dem Kirchenkreis angehörigen Kirchengemeinden in der Jugendarbeit, der Diakonie und bei besonderen kirchengemeindlichen Projekten.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung finanzieller Mittel für dauernde Sicherung von Personalstellen beim Kirchenkreis, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftung dort eingerichtet sind, darüber hinaus der Finanzierung besonderer kirchengemeindlicher Projekte, die das Kuratorium der Stiftung im Rahmen der Zwecksetzung vorgeschlagen hat und die vom Kirchenkreis beschlossen worden sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Barvermögen in Höhe von 100.000,- €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§5

Verwendungen der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§6

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, bis zu elf Mitgliedern, die grundsätzlich auf die Dauer von sechs Jahren benannt bzw. gewählt werden.
Zwei dieser Mitglieder, mindestens eines, werden/wird vom KKV auf die Dauer von 6 Jahren benannt.
Die übrigen neun, mindestens sechs, Mitglieder sollen vom KKT auf die Dauer von 6 Jahren aus den nachfolgend aufgeführten Gruppen gewählt werden:
Zwei aus dem Kreis der Mitglieder des KKT,
vier, mindestens zwei, auf Vorschlag aus den dem Kirchenkreis angehörigen Gemeinden,
eins aus dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises auf Vorschlag des Pfarrkonvents,
zwei Persönlichkeiten, (mindestens eine) des öffentlichen Lebens unabhängig von ihrer Gemeindezugehörigkeit, deren Lebensmittelpunkt jedoch im Kirchenkreis liegen sollte, auf Vorschlag des KKT.
Bei den aus dem Kreis der Mitglieder des KKT und den Gemeinden zu wählenden Mitgliedern des Kuratoriums sollen nicht zwei oder mehr aus einer dem Kirchenkreis angehörigen Gemeinde kommen.
Bei der ersten Wahl werden ein Mitglied des KKV und fünf vom KKT zu wählende Mitglieder für die Dauer von drei Jahren benannt bzw. gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kuratorium ist dessen Platz entsprechend des Besetzungsmodus dieses Platzes durch Benennung oder Wahl innerhalb von sieben Monaten nach dem Ausscheiden neu zu besetzen.

§8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Kirchenkreisvorstand ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Kirchenkreisvorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und Niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 3 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenkreistages Winsen.

§9

Treuhandverwaltung

- (1) Der Kirchenkreis Winsen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab (über das Kuratorium).
- (2) Der Kirchenkreisvorstand Winsen legt dem Kuratorium jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand Winsen kann die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten belasten. Vereinbarte Zusatzleistungen werden gesondert abgerechnet.

§10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kirchenkreistag und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet kirchlicher Arbeit der jetzt dem Kirchenkreis Winsen angehörenden Gemeinden zu liegen.
- (3) Kirchenkreistag und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§11
Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Winsen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Winsen, den 25.03.2003